

Auf den Seiten 24 bis 27 finden Sie in jeder Ausgabe des „sbz-monteur“ Beispiele von Ausbildungsnachweisen (linke Seiten) und Arbeitsberichten (rechte Seiten). Nun scheinen immer noch Unsicherheiten zu bestehen, ob und in welcher Form diese auszufertigen sind.

Zu diesem Thema erhielten wir einen Brief von Peter Kivelitz, dem Berufsbildungsreferenten des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Nordrhein-Westfalen. Die drei wichtigsten Aussagen lauten:

- „Aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Tarifvereinbarung der einzelnen Fachverbände wird die Arbeitszeit unterschiedlich für Jugendliche bis 16 Jahre und – darüberliegend – für Lehrlinge und Arbeitnehmer geregelt. Im Durchschnitt ist in den Tarifverträgen auch für Auszubildende eine Arbeitszeit von höchstens 37,5 Stunden pro Woche vereinbart. Diese dürfen einschließlich der Schulzeit nicht überschritten werden. In Ihren Berichten wird aber fast ausschließlich von 40 Wochenstunden gesprochen.“

- Sinn eines Ausbildungsnachweises ist es, Ausbildungsinhalte zu beschreiben, die mit der Ausbildungsordnung und dem täglichen Arbeitsleben übereinstimmen. Auch hier ist in den Veröffentlichungen nicht immer eine solche Übereinstimmung festzustellen.

- Aufgrund der Neuordnung

von 1989 ist grundsätzlich festgelegt, daß in einem Ausbildungsnachweis kein Wochenbericht mit größeren Abhandlungen sowie Zeichnungen oder Arbeitsabläufe enthalten sein darf. Grundsätzlich veröffentlichen Sie aber immer wieder Beschreibungen von Arbeitsleistungen, deren Ausführung nach § 25 der Handwerksordnung nicht gefordert werden.“

Soweit die Ausführungen von Herrn Kivelitz, die auf den gesetzlichen Grundlagen basieren. Wie aber sieht es in der Praxis aus?

Arbeitszeit

Bezüglich der Wochenarbeitszeit ist zu sagen, daß die Zahl der Arbeitsstunden nicht größer sein darf, als im Tarifvertrag vereinbart. Der ist allerdings nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern wird in jedem Tarifgebiet gesondert abgeschlossen. Es ließe sich nun darüber streiten, ob die Redaktion bei Abdruck von Beispielen nachforschen soll, ob der Auszubildende, der uns freundlicherweise sein Berichtsheft überlassen hat, die Arbeitsstunden entsprechend Tarifvertrag eingetragen hat, oder entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeit.

Ausbildungsnachweis

Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Abschnitt, der sich mit den Einträgen selbst beschäf-

tigt. Auch hier sind wir bemüht, beispielhafte Eintragungen ausfindig zu machen. Dabei wollen wir jedoch so praxisnah wie möglich bleiben. Dieser Nachweis jedenfalls muß geführt werden, denn er gilt als Voraussetzung, um zur Teilnahme an der Gesellenprüfung zugelassen zu werden. Bei Streitigkeiten dient er außerdem als Kontrollinstrument, ob die in der Ausbildungsordnung geforderten Fertigkeiten gelehrt und geübt wurden.

Arbeitsbericht

Der auf den jeweils rechten Seiten abgedruckte Bericht wird zwar nicht seitens der Handwerksordnung gefordert, darf aber durchaus angefertigt und kann vom Ausbilder verlangt werden. In den vom ZVSHK veröffentlichten Erläuterungen zu den Berufsordnungsmitteln heißt es unter dem Abschnitt e) zum „Berichtsheft“:

Zusätzliche Fachberichte oder Skizzen

Die Ausbildungsordnung schreibt unter der Berufsbildposition „Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen“ (§ 4 Nr. 6) als betrieblichen Ausbildungsinhalt auch das „Anfertigen von Skizzen und die Darstellung technischer Sachverhalte in Form von Protokollen oder Berichten“ vor.

Die hierbei erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse werden auch für die Berufsbildposition

Nr. 5 „Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses“ benötigt. Aufgrund dieser Vorgaben kann der Ausbilder gelegentlich oder auch regelmäßig vom Lehrling die Anfertigung eines Kurzberichtes oder einer Skizze über eine vom Lehrling nach seinem Ausbildungsnachweis durchgeführte Arbeit verlangen.

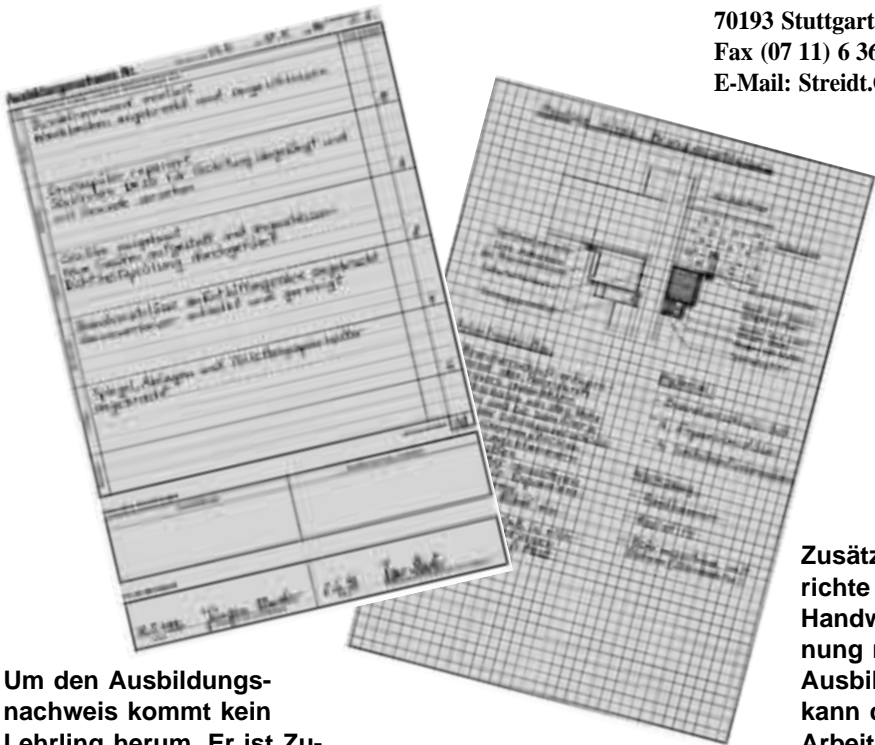
Hierbei wäre es natürlich ideal, wenn es sich um eine Arbeit handelt, die in der gleichen Woche durchgeführt wurde. In der

Praxis läßt sich das aber nicht immer verwirklichen. Die von uns gewählte Form ist kurz und bündig, das Thema ist nach besten Bestrebungen aktuell. Der Bericht enthält sowohl eine erläuternde Skizze, bis zu einem vertretbaren Grad ausführliche Arbeitsschritte sowie eine Liste des verwendeten Materials und der benötigten Arbeitsmittel. Wenn auch nicht Pflicht, ist diese Art Bericht doch eine gute Übung, eine durchgeführte Arbeit zu analysieren. Das bringt Sicherheit im Arbeitsalltag, verbessert das Gefühl für eine fehlerarme Arbeitsplanung so-

wie für kurze präzise Formulierungen. Sicherlich sind auch andere Formen der redaktionellen Darstellung von Arbeitsabläufen möglich.

Uns würde interessieren, wie ein Ausbildungsnachweis nach Meinung von Herrn Kivelitz aussehen soll, aber auch, wie Sie, lieber Leser, über diese Thematik denken und wie Sie es in Ihrem Betrieb mit Ausbildungsnachweisen und Arbeitsberichten halten.

Schreiben Sie uns doch mal:
Redaktion sbz-monteur
Forststraße 131
70193 Stuttgart
Fax (07 11) 6 36 72 56
E-Mail: Streidt.GV@t-online.de



Um den Ausbildungsnachweis kommt kein Lehrling herum. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung

Zusätzliche Berichte fordert die Handwerksordnung nicht, der Ausbilder aber kann das tun. Für Arbeitsanalysen sind sie jedenfalls eine gute Übung